

stellung von der Urkundenproduktion der letzten beiden Normannenkönige vermittelt. Die erhaltenen Urkunden würden danach 6% ausmachen, mit den Deperdita zusammen etwa 10%, was sicherlich keine unrealistische Annahme ist¹⁴³.

III. Die äußeren Merkmale

Über die äußeren Merkmale der normannischen Königsurkunde hat bereits Kehr ausführlich gehandelt¹⁴⁴, so daß ich mich abermals kurz fassen kann. Dabei stützen sich die nachfolgenden Ausführungen naturgemäß auf die elf im Original erhaltenen lateinischen Privilegien Tankreds und Wilhelms III. Die lateinisch-griechische Bilingue, ein Mandat, in dem wie üblich kein Schreiber genannt wird, kann nur ergänzend herangezogen werden¹⁴⁵. Die relativ gute originale Überlieferung der beiden letzten Normannenkönige hat den Vorteil, daß uns mehrfach zwei Originale eines Notars zur Verfügung stehen¹⁴⁶. Dies trifft für Maximianus¹⁴⁷,

¹⁴³) Brühl, S. 35, 44 kommt aufgrund ähnlicher statistischer Überlegungen zu dem Schluß, daß die lateinische Kanzlei Rogers II. eine „Ein-Mann-Kanzlei“ war; dabei geht er davon aus, daß die überlieferten Diplome Rogers II. „höchstens 10%, wahrscheinlich aber einen noch geringeren Prozentsatz“ darstellten. Unter der Berücksichtigung, daß die Überlieferung der Urkunden Tankreds sicherlich schlechter ist als die der Urkunden Rogers, dürfte meine Vermutung, die erhaltenen Urkunden machten etwa 6% aus, der Realität sehr nahekommen. – Zu den Verhältnissen in staufischer Zeit vgl. W. E. Heupel (†), Schriftuntersuchungen zur Registerführung in der Kanzlei Kaiser Friedrichs II., QFIAB 46 (1966) S. 1–90, der ebd. S. 36 ff. zeigt, daß nach Auswertung des Registerfragments Friedrichs II. von 1239/40 einzelne Notare in Stoßzeiten täglich zehn oder gar zwölf Schriftstücke anzufertigen hatten. Die sechs Notare, die damals als die eigentlichen Träger der Schreibarbeit anzusehen sind, schrieben durchschnittlich jeden zweiten Tag eine Urkunde.

¹⁴⁴) Kehr, S. 136–223; speziell zu den Urkunden Rogers II. s. Brühl, S. 56–77.

¹⁴⁵) Seine ausführliche Würdigung wäre nur im Rahmen aller lateinisch-griechischen Bilinguen sinnvoll; vgl. einstweilen die Vorbemerkung zu D 30; s. auch oben Anm. 10.

¹⁴⁶) Im Vergleich dazu nimmt sich die originale Überlieferung der lateinischen Privilegien Rogers II. ausgesprochen dürftig aus; nur von seinem bedeutendsten Notar, Wido, ist mehr als eine Urkunde im Original erhalten: Brühl, S. 65.

¹⁴⁷) DD 3, 11; hinzu kommt Ries 15; vgl. oben Anm. 112.